Beschäftigungsformen an Schulen und in Frage kommende arbeitsmarktrechtliche Aufenthaltstitel

1. Tabelle Beschäftigungsformen an Schulen (Positivliste Schulen)

	Beschäftigung als	**regle-mentiert**	**nicht reglemen-tiert**	**Fachliche Voraussetzungen im Falle ausländischer Berufsqualifikation***	**Weitere Anmerkungen**
1	Lehrkräfte mit Zweitem Staatsexamen (Regelfall)	x		✓ Voller Gleichwertigkeitsbescheid ✓ C1/C2	
2	Fachlehrkräfte (Auslaufmodell)	x		Vgl. 1.	
3	Ein-Fachlehrkräfte mit Feststellung der Gleichwertig zu einer **Ersten** Hamburger Staatsprüfung		x	✓ Teilanerkennung als Pädagogische Fachkraft, d.h.: ✓ meist fehlt ein Fach, nachgewiesen wird z.B. Russisch oder Deutsch und ein in Deutschland nicht anerkanntes Fach wie Weltliteratur. ✓ Das eine Fach und das pädagogische Studium erfüllen die Anforderungen und werden anerkannt. ✓ Sprachniveau C1 wünschenswert. Es gibt jedoch keine Anforderungen für diese Beschäftigungsform. Die Schulleitung entscheidet eigenverantwortlich.	Die Möglichkeit der Weiterqualifikation über zusätzliche Studien und einer Anpassungsmaßnahme gegeben, sodass sich der Status ändern kann (APQ im jeweils anerkannten Fach zur Anpassung auf die deutsche Schulpraxis. Erlangen des C 2 Sprachniveau während der APQ Folge: Festanstellung als Fachlehrer
4	Ein-Fachlehrkräfte mit einer Gleichwertigkeit sfeststellung einer **Zweiten** Hamburger Staatsprüfung	x		✓ Gleichwertigkeitsbescheid für ein Unterrichtsfach. Teilleistung einer Zweiten Staatsprüfung ✓ C1/C2	Eine Festanstellung im Rahmen des TVL ist möglich. Die Möglichkeit der Weiterqualifikation über zusätzliche Studien und einer Anpassungsmaßnahme in einem zweiten Unterrichtsfach gegeben, sodass sich der Status ändern kann
5	Lehrauftrags-nehmerinnen und Lehrauftrags-nehmer für Vertretungs-aufgaben		x	Anstellung ist Ermessensentscheidung der Schule; Voraussetzungen: ✓ Hochschulabschluss oder andere Qualifikation/ Berufsabschluss, die einen Einsatz in einem Unterrichtsfach begründen ✓ persönliche, fachliche, pädagogische Erfahrung ✓ Sprachniveau keine Vorgaben. Die Schulleitung muss nach bestem Wissen	Hierbei handelt es sich ausschließlich um eine befristete Einstellung. Diese Tätigkeit ist auch für Personen vgl. 3 möglich

				und Gewissen über die Einstellung entscheiden ✓ (Teil) Anerkennung ist nicht Voraussetzung	
6	Lehrkräfte im Seiteneinstieg		x	Anstellung ist Ermessensentscheidung der Schule; Voraussetzungen: ✓ Hochschulabschluss oder andere Qualifikation/ Berufsabschluss, die einen Einsatz in einem Unterrichtsfach begründen. ✓ einjährige Tätigkeit im Lehrauftrag mit mindestens einer Viertel Stelle an der Schule, an der die unbefristete Einstellung erfolgen soll. ✓ Bei Lehrkräften ohne Hochschulabschluss wird eine zweijährige Tätigkeit an der Schule, für die der Seiteneinstieg vorgesehen ist, vorausgesetzt. ✓ gute oder sehr gute Leistungseinschätzung mit einer positiven Potenzialbewertung sowie eine dokumentierte Hospitation unter externer Beteiligung (z.B. durch Fachlehrkraft oder Schulleitung einer anderen Schule) siehe auch Formular ✓ Personen, für die eine weitergehende Qualifikationsperspektive besteht (insbesondere regulärer Vorbereitungsdienst oder Quereinstieg), werden durch die Maßnahme nicht erfasst ✓ Personen, die die Abschlussprüfung des VD nicht bestanden haben oder die den VD abgebrochen haben, sind ebenfalls von der Maßnahme ausgeschlossen. ✓ C 2	Unbefristet Beschäftigte nach TVL, die zuvor Lehraufträge an Schulen wahrgenommen haben
7	Lehrkräfte im Quereinstieg	x		✓ Master in Mangelfach (z.B. Physik, Mathe), jedoch nicht Lehramtsabschluss. ✓ Vorbereitungsdienst wird absolviert mit dem Ziel des Zweiten Staatsexamens	Sind Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst
8	Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft			Hier kann die BSB keine Aussagen machen, ggf. streichen.	

*Rechtsgrundlagen: HmbBG, HmbBQFG, HmbBQFUG-Lehramt, HmbBQFG-VO-Lehramt, Regelwerk für die Bewirtschaftung der Vertretungs- und Organisationsmittel (VOrM)

2. **Für die verschiedenen Beschäftigungsformen in Betracht* kommende Aufenthaltstitel, die von der Ausländerbehörde im Sinne des Günstigkeitsprinzips geprüft werden**

Rechtsgrundlage	Bezeichnung	Voraussetzung
§ 18b AufenthG	Aufenthaltserlaubnis für akademische Fachkräfte	Hochschulabschluss
§ 18g AufenthG	Blaue Karte EU	Hochschulabschluss, Bruttojahresgehalt von mindestens 43.759,80 Euro
§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 5 BeschV	Aufenthaltserlaubnis unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft im Bereich Wissenschaft, Forschung und Entwicklung	Hochschulabschluss (auch ohne Listung in anabin oder Zeugnisbewertung)
§ 19c Abs. 4 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis für Beamte	Einstellung im Beamtenverhältnis

*das Vorliegen der weiteren aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen und Ergebnis einer etwaigen Ermessensprüfung vorausgesetzt

3. **Notwendigkeit der Abgabe einer Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis bei der Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde**

Sofern für die Aufnahme der Beschäftigung die Zustimmung der Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde erforderlich ist, ist dem Antrag die Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis beizufügen.

Mit dieser Erklärung bestätigt der Arbeitgeber sein verbindliches Arbeitsangebot.

Die Vorlage des Arbeitsvertrages ist nur im Falle einer gesonderten Aufforderung der Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde erforderlich. Der Arbeitgeber versichert darüber hinaus, dass die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt werden soll (§ 18 Abs. 2 Nr. 4a AufenthG).

In der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis ist die Berufsbezeichnung gem. Positivliste unter D. „Angaben zur Beschäftigung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers, Nummer 25“ anzugeben.

Insbesondere sind unter „F. Angaben zur Berufsausübungserlaubnis“ die notwendigen Angaben bzgl. der Erfordernis einer Berufsausübungserlaubnis zu machen.

Sofern es um eine nicht reglementierte Beschäftigungsform gem. Positivliste Schulen handelt, ist unter „F. Angaben zur Berufsausübungserlaubnis, Nr. 35“ das „Nein“ anzukreuzen.